

# RS Vwgh 1990/7/2 90/19/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 Abs6;

ASchG 1972 §31 Abs2 litp;

VStG §44a lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/23 90/19/0079 2

## Stammrechtssatz

Zum objektiven Tatbestand eines nach § 31 Abs 2 lit p ASchG als Verwaltungsübertretung strafbaren Verstoßes gegen die Bestimmung des § 46 Abs 6 AAV gehört es auch, daß die nicht vorschriftsgemäße Gerüstlage über Gewässern liegt oder daß von ihr Arbeitnehmer mehr als 2 m abstürzen können. Demzufolge muß dieses Tatbestandsmerkmal auch in der nach § 44a lit a VStG im Spruch des Straferkenntnisses vorzunehmenden Umschreibung der Tat aufscheinen (Hinweis E 19.12.1989, 89/08/0252).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190178.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)